

# Statuten



## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Frauentgemeinschaft besteht ein im Jahr 1970 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Romoos. Er ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des Kantonalverbandes des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF LU) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **Art. 2**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familien, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

### **Art. 3**

**Aufgabe des Vereins sind insbesondere:**

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem SKF LU und dem SKF, Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5**

#### **Die Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

### **Art. 6**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung oder Bekanntgabe erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

### **Art. 7**

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der GV schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

### **Art. 8**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 9**

#### **Aufgabe der Generalversammlung**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

### **Art. 10**

#### **Dem Vorstand gehören an:**

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Gebleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Präsidentin, das Leitungsteam und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind dreimal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt max. 10 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

## **Art. 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem SKF LU und mit dem SKF

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichtscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Art. 12**

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. Finanzierung**

### **Art. 13**

#### **Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:**

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

### **Art. 14**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 15**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand darf über max. Fr. 500.- ohne Generalversammlungs-Beschluss verfügen.

**Art. 16**

Der Verein entrichtet dem SKF LU die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 17**

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF LU bekanntgegeben.

**Art. 18**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des SKF LU angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den SKF LU.

**Art. 19**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2019 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.



Die Präsidentin:  
Monika Wallimann



Die Aktuarin:  
Rebecca Birrer